

**Richtlinie zur Förderung der Entfernung von graffitibedingten  
Verschmutzungen an SPNV-Zuwegungen – VRR AöR  
(VRR-Anti-Graffiti-Richtlinie des Jahres 2020)**

## **1. Geltungsbereich**

Am 05.10.2020 hat der Verwaltungsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR nachfolgende Richtlinie gem. § 20 Abs. 3, § 4 Abs. 4 der Satzung VRR AöR erlassen (siehe auch VRR-Sitzungsunterlage Z/IX/2020/0769). Die VRR AöR gewährt hiernach finanzielle Zuschüsse für die Beseitigung illegaler Graffiti Verunreinigungen und für die Aufbringung sogenannter Anti-Graffiti-Schutzanstriche in Zugangsbereichen zu SPNV-Stationen und zu SPNV-Bahnsteigen.

## **2. Zweck der Zuwendung**

- (a) Auf Grundlage dieser Richtlinie bereitgestellte Zuwendungen sind zur einmaligen Deckung von Ausgaben bestimmt, die dem Zuwendungsempfänger mit der Entfernung von Graffiti an Wandflächen und mit anschließender Auftragung eines Schutzanstrichs auf die geeinigten Wandflächen entstehen.
- (b) Wandflächen im Sinne dieser Richtlinie sind allein Wandflächen in öffentlichen Zugangsbereichen zu SPNV-Stationen oder zu SPNV-Bahnsteigen, die sich im Kooperationsraum gem. § 5 Abs. 1 a ÖPNVG befinden.
- (c) Graffiti im Sinne dieser Richtlinie sind alle mittels Sprühdosen, Filzstiften oder sonstigen Schreib- oder Malwerkzeugen wasserfest aufgetragene Bilder, Schriftzüge oder Zeichen, die ohne ausdrückliche Erlaubnis des Wandflächeneigentümers aufgebracht worden sind.
- (d) Schutzanstriche im Sinne dieser Richtlinie sind die handelsüblichen Nass- oder Pulverbeschichtungen, von deren Oberfläche sich Graffiti leicht und rückstandslos entfernen lassen und bei denen auch die wiederholte Reinigung mit aggressiven Graffiti-Entfernern zu keiner nennenswerten Oberflächenabnutzung führt.

## **3. Besondere Bewilligungsvoraussetzungen**

- (a) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur bewilligt, sofern der VRR AöR hierfür ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen. Insoweit besteht kein Anspruch eines Antragstellers auf Bewilligung der Zuwendung. Die Höhe der insgesamt bereitgestellten Fördermittel beträgt 200.000 Euro für den Zeitraum vom 06.10.2020 bis zum 31.12.2022.
- (b) Bis zur Ausschöpfung der unter (a) genannten Gesamtmittel werden Anträge nach der Reihenfolge bewilligt, in der sie gestellt werden.

- (c) Die Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn ist der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten.
- (d) Technische Reinigungsmaßnahmen der Graffiti beseitigung sowie die Aufbringung des Schutzanstrichs werden nur gefördert, wenn sie von eingetragenen Fachunternehmen auf der Grundlage zugelassener Methoden durchgeführt werden.
- (e) Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, für die keine Ansprüche auf Kostenübernahme des Antragstellers gegen eine Versicherungsgesellschaft bestehen.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt ist jeder Eigentümer von Wandflächen im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinie. Ausgenommen sind Infrastrukturunternehmen, die für die Nutzung der Station oder ihrer Zuwegungen Entgelte von Dritten – z.B. von Eisenbahnverkehrsunternehmen – erhalten.

#### **5. Art und Umfang der Zuwendung**

- (a) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung bewilligt, wobei die zuwendungsfähigen Kosten auf einen Höchstbetrag begrenzt werden. Die Förderquote beträgt 90% der zuwendungsfähigen Kosten.
- (b) Der Höchstbetrag für die zuwendungsfähigen Kosten bemisst sich an der Größe der zu reinigenden und mit Schutzanstrich zu versehenen Flächen. Pro Quadratmeter Fläche wird dabei ein Betrag in Höhe von 50 Euro netto zur Ermittlung des Höchstbetrages festgesetzt.
- (c) Zu den zuwendungsfähigen Kosten werden die Baukosten und eine Planungskostenpauschale in Höhe von 3% der Baukosten angerechnet. Sollte der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein, wird die für die Maßnahme anfallende Umsatzsteuer zu den zuwendungsfähigen Kosten hinzugerechnet.

#### **6. Verfahren**

- (a) Antragsberechtigte können einen Antrag auf Förderung an die VRR AöR stellen. Hierfür ist das als Anlage 1 bereitgestellte Antragsformular zu verwenden.
- (b) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  - Fotodokumentation als Nachweis der Graffiti-Verunreinigung,

- Erklärung, dass für die Maßnahme(n) kein Kostenerstattungsanspruch des Antragstellers gegen eine Versicherungsgesellschaft oder gegen sonstigen einen privaten Dritten (z.B. aufgrund von Sachbeschädigung) besteht.
- (c) Die VRR AöR prüft den Antrag auf Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen und auf die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben.
- (d) Auf einen schlüssigen, prüffähigen Antrag ergeht die Bewilligung der Zuwendung. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil der Bewilligung. Sollte es sich beim Zuwendungsempfänger um eine Gemeinde handeln, sind (statt der ANBest-P) die ANBest-G Bestandteil der Bewilligung.
- (e) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers. Der Anforderung ist jeweils ein fortgeschriebenes Ausgabenblatt beizufügen. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.
- (f) Spätestens drei Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks erbringt der Zuwendungsempfänger den schriftlichen Verwendungsnachweis gem. Ziffer 6 ANBest-P bzw. Ziffer 7 ANBest-G. Dem Verwendungsnachweis ist eine Fotodokumentation als Nachweis der Maßnahmenumsetzung beizufügen.

## **7. Zweckbindung**

Die Dauer der Zweckbindung beträgt 5 Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises. Innerhalb dieser Zweckbindung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, alle erneut auf die Wandflächen aufgebrauchten Graffiti innerhalb von 1 Woche ab Kenntnis zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Für jeden Fall nicht rechtzeitig entfernter Graffiti wird die Zuwendung zu 1/60 (einem Sechzigstel), gerundet auf volle zehn Euro, nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW widerrufen.

## **8. Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer dieser Richtlinie endet am 31.12.2022.